

Margaret DeMerieux

Fundamental Rights in Commonwealth Caribbean Constitutions

Faculty of Law Library, University of the West Indies, Bridgetown/Barbados 1992, 507 S.

In dieser umfangreichen Untersuchung unternimmt es die in Bridgetown/Barbados lehrende jamaikanische Staatsrechtlerin Margaret DeMerieux, die Grundrechtskataloge der Verfassungen der karibischen Commonwealth-Staaten in ihrer Entstehungsgeschichte, rechtlichen Einordnung und praktischen Auswirkung darzustellen und zu bewerten. Da es sich um die erste hier bekanntgewordene rechtsvergleichende Darstellung eines derartigen Themas aus dem Bereich der nach dem Zweiten Weltkrieg unabhängig gewordenen Commonwealth-Staaten handelt, sollte ihr die Aufmerksamkeit der VRÜ-Leser gewiß sein.

In 18 minutiös gegliederten Kapiteln – das Inhaltsverzeichnis umfaßt neun Druckseiten – behandelt die Verfasserin zunächst die Entstehungsgeschichte der Verfassungen und der Grundrechtskataloge, das Verhältnis der Grundrechte zum vorkonstitutionellen innerstaatlichen Recht und zum Völkerrecht, die Möglichkeiten zur Beschränkung von Grundrechten und Grundfreiheiten sowie die Lehre vom – in der Karibik offenbar noch weitgehend akzeptierten und praktizierten – justizfreien Hoheitsakt (Kap.1-6). Dann folgt eine ausführliche Darstellung der einzelnen Rechte und Freiheiten (Kap.7-16) und schließlich ein Überblick über die Möglichkeiten, gegen Grundrechtsverletzungen vorzugehen und über das richterliche Prüfungsrecht bei Grundrechtsverletzungen durch gesetzgeberische Akte (Kap.17, 18)

Mit Recht stellt DeMerieux fest, daß die Verfassungen der zwölf in den Jahren 1962 bis 1983 unabhängig gewordenen karibischen Commonwealth-Staaten keinen revolutionären, sondern als einvernehmliche Ergebnisse von Verhandlungen mit der britischen Kolonialmacht evolutionären Charakter haben. Zur gängigen Bezeichnung als "Westminster-Modell" merkt sie an, daß dieses durch seine Nichtkodifizierung und daher rührende Flexibilität ausgezeichnete Modell durch die bloße Tatsache der Kodifizierung verändert werde, weshalb man besser von einem "Westminster-Exportmodell" sprechen sollte.

Dies gilt in verstärktem Maße für die Grundrechtskataloge, für die es kein unmittelbares britisches Vorbild gab. In elf der zwölf Staaten wählte man deshalb den Katalog der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 zum Vorbild. Nur Trinidad & Tobago stützte sich auf die "Candian Bill of Rights" von 1960 und ist trotz erheblicher gesetzestechnischer Schwächen der Vorlage dabei geblieben.

Hinsichtlich des Verhältnisses zum vorkonstitutionellen Recht beklagt die Autorin die sehr konservative Tendenz der politischen und rechtsprechenden Organe, die Grundrechte der Verfassungen nur als schriftliche Bestätigung gewohnheitsrechtlich im Common Law bereits vorgebildeter Rechte zu interpretieren und demgemäß eine kaum widerlegbare Vermutung für die Vereinbarkeit des alten Rechts mit den Grundrechten anzunehmen. Damit im Zusammenhang steht die auffällige Scheu der meisten Staaten vor der Ratifizierung von bzw. dem Beitritt zu internationalen Menschenrechtsvereinbarungen: Nur Belize hat alle einschlägigen Konventionen ratifiziert; nur die Konvention gegen die Diskriminie-

zung von Frauen (die einzige, der Dominica beigetreten ist) ist für alle Staaten verbindlich. Die Konvention gegen Rassendiskriminierung gilt immerhin in neun Staaten, die Antifolterkonvention dagegen nur in zweien (Belize und Guyana), ebenso die Flüchtlingskonvention (Belize und Jamaika)

Einschränkungen von Grundrechten sind überall nur durch verfassungsänderndes Gesetz möglich, das das einzuschränkende Grundrecht ausdrücklich nennt. Hier kann es zu Anomalien kommen, wenn ein Gesetz – wie in Barbados geschehen – das einzuschränkende Grundrecht zwar nennt (hier die Eigentumsgarantie), aber keinen neuen Wortlaut für den entsprechenden Verfassungsartikel enthält.

Von den einzelnen Grundrechten soll hier nur auf die Ausführungen zum Recht auf Leben (Kap.7) und zur Meinungsfreiheit (Kap.9, 10) eingegangen werden.

Beim Recht auf Leben geht die Verfasserin zunächst auf die beiden Problembereiche der Todesstrafe und des Schwangerschaftsabbruchs ein. Eine aus dem Recht auf Leben zu folgernde Verpflichtung zur Abschaffung der ersteren – die in allen Staaten noch verhängt und, wenn auch mit abnehmender Tendenz, auch vollstreckt wird – sieht sie nicht: Dieser Bereich werde vom Grundrecht nicht berührt. Beim Schwangerschaftsabbruch hat bisher nur Barbados ein liberalisierendes Gesetz mit einer weitgespannten Indikationenlösung erlassen. In allen anderen Staaten bleibt er nach dem englischen "Offences Against the Person Act" von 1837 generell strafbar, wobei bedauernd darauf hingewiesen wird, daß vor 1837 das alte Gewohnheitsrecht den Eingriff in den ersten 14 Schwangerschaftswochen straffrei stellte.

Besonders ausführlich wird dann das Problem der Tötungen durch die Polizei im Zuge der Verbrechensbekämpfung behandelt, das besonders in Jamaika besorgniserregende Ausmaße angenommen hat (291 Fälle im Jahre 1984). In keinem Falle kam es zur Verurteilung eines Polizisten, da Staatsanwaltschaft und Gerichte "im Interesse des Ansehens staatlicher Organe" entweder keine Anklage erhoben oder das Verfahren einstellten. Hier sieht DeMerieux zu Recht die Gefahr einer Aushöhlung der Verfassung.

Bei der Meinungsfreiheit erscheint vor allem die Pressefreiheit problematisch, da sie nur in Trinidad & Tobago ausdrücklich erwähnt wird. In allen anderen Staaten muß sie aus der individuellen Meinungsfreiheit abgeleitet werden. Zu dem sich aus dieser Konstruktion ergebenden Konkurrenzverhältnis zwischen der Freiheit des Einzelnen, seine Meinung zu äußern, der Freiheit der Medien, zu entscheiden, was sie publizieren, und dem Anspruch der Allgemeinheit auf umfassende Unterrichtung macht die Verfasserin recht bemerkenswerte Ausführungen.

Abschließend sei noch kurz auf die Durchsetzung der Grundrechte eingegangen (Kap. 17, 18). Während diese im Allgemeinen – Ausnahme ist der erwähnte Fall der Tötungen durch die Polizei – zu funktionieren scheint, ist beim richterlichen Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen die Vorstellung offenbar tief verwurzelt, daß Machtmißbrauch durch die Parlamentsmehrheit nur durch Abwahl bei der nächsten Wahl "geahndet" werden kann. Prüfung durch ein Gericht wird als undemokratisch empfunden, und zwar auch von den Gerichten selbst. Die Verfasserin verwendet deshalb viel Mühe darauf, aus

übergeordneten Gesichtspunkten für eine stärkere Wahrnehmung des Prüfungsrechts zu plädieren.

Fast jede Äußerung der Verfasserin wird mit umfangreichen Zitaten aus der Rechtsprechung abgestützt (das Verzeichnis der Entscheidungen umfaßt 14 Seiten), wobei auch die Abtreibungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 korrekt zitiert wird. Für Außenstehende wäre eine straffere Darstellung sicher leichter lesbar, doch ist das Buch auch für solche, die die Karibik nur als Urlaubsziel wahrnehmen, ein bemerkenswerter Beitrag zur Menschenrechtsdiskussion.

Karl Leuteritz

Esteban Caballero Carrizosa / Alejandro Vial (eds.)

Poder Legislativo en el Cono Sur, Vol. I u. II (El Caso Paraguayo)

Centro de Estudios Democráticos, Asunción 1994, 237 u. 299 S., ca. DM 25,--

Nach 34 Jahren diktatorischer Regierung unter General Alfredo Stroessner Mattiauda (1954-1989) hat General Andrés Rodríguez in der Folge des von ihm unternommenen Militärputsches in Paraguay einen politischen Liberalisierungs- und Demokratisierungsprozeß eingeleitet: Wiederzulassung von oppositionellen Parteien, Wahlgesetzreform und Neuwahlen, daraufhin Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung und, im Juni 1992, Verabschiedung einer neuen Verfassung, die eine "democracia republicana, representativa, participativa y pluralista" (so die Präambel) begründet.

Vor diesen Hintergrund, insbesondere der wesentlich veränderten und erweiterten Rolle des Parlaments und der sich daraus ergebenden Fragen und Probleme, stellt sich das zweibändige Werk über die Legislativgewalt in den südlichen Ländern Lateinamerikas (Argentinien, Brasilien, Chile, Paraguay und Uruguay).

Vol. I ist das Ergebnis einer unter Teilnahme von Fachleuten (Politologen, Juristen, Soziologen) aus jedem der Länder im Juni 1993 in Asunción, Paraguay, gehaltenen Tagung und soll einen Überblick über die Struktur, Funktionsweise und Bedeutung, welche das Parlament als verfassungsrechtliche und politische Institution in der Region aufweist, geben. Nicht zuletzt aufgrund ähnlicher politischer Erfahrungen (nach Militärregierungen nun mehr oder weniger demokratische Regierungssysteme verschiedener Ausprägung) wird dabei eine *problemática regional* konstatiert, deren Lösung nach Ansicht der Autoren vor allem von einer institutionellen Stärkung ("infraestructura operacional" und "eficacia funcional", S. 11) des Parlaments abhängt. So ist eine der zentralen Fragen des Buches, wie diese Stärkung erfolgen kann, ohne daß das Parlament seinen spezifischen Charakter als Repräsentativorgan der Bürger verliert. Hierfür dürfe sich die "racionalidad específica" der Legislativgewalt v.a. nicht von "valores ejecutorios" (S. 17) i.S.v. Werten, die der Exeku-